

92. Liegt die in dem Vorhandensein eines neuen selbständigen Beschwerdebegrundes bestehende Voraussetzung der Zulässigkeit der weiteren Beschwerde vor, wenn das Beschwerdebegericht abgelehnt hat, zur Begründung der Beschwerde vorgebrachte neue Thatsachen in Betracht zu ziehen?

C. P. O. §. 531.

IV. Civilsenat. Beschl. v. 4. Januar 1887 i. C. B. (Nl.) w.
M. (Bekl.) Beschwerd.-Rep. IV. 147/86.

- I. Landgericht Oppeln.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Das Gericht erster Instanz hatte durch Versäumnisurteil vom 25. Oktober 1886 den Beklagten zur Zahlung von 13 924,40 M nebst sechs Prozent Zinsen von 33 924,40 M für die Zeit vom 1. Juli 1886 bis zum 22. Juli 1886 und von 13 924,40 M seit dem 1. Juli 1886 an die Klägerin verurteilt. Das Erkenntnis war gegen eine von der Klägerin in Höhe des heizutreibenden Kapitalbetrages zu hinterlegende Sicherheit für vorläufig vollstreckbar erklärt und die Einspruchsfrist auf einen Monat bestimmt worden. Ohne die Zustellung des Urtheiles bewirkt zu haben, stellte die Klägerin bei dem Prozeßgerichte den Antrag, wegen der eingeklagten Forderung nebst Zinsen und einem Kostenbetrage von 500 M den persönlichen Arrest und zur Vollziehung desselben die

Haft gegen den Beklagten durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung anzuordnen. Begründet wurde der Antrag durch Bezugnahme auf die in dem Versäumnisurteile zu erblickende Glaubhaftmachung des Anspruches, durch den Hinweis darauf, wie durch die Zustellungsurkunden der Ladung der Nachweis geführt sei, daß das Urteil im Auslande zu vollstrecken sein würde, und durch die Behauptung, daß der persönliche Sicherheitsarrest erforderlich sei, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern. Das Landgericht wies den Antrag zurück, weil der Fall einer wegen mangelnden vollstreckbaren Schuldtitels nach Bestimmung der §§. 796 flg. C.P.D. durch Arrestbefehl zu sichernden Zwangsvollstreckung nicht vorliege, aus dem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteile die Zwangsvollstreckung zulässig sei und der Klägerin daher die Stellung desfalliger Anträge überlassen bleiben müsse. Die Klägerin erhob die sofortige Beschwerde und stellte die neuen Behauptungen auf, daß die Zustellung des Versäumnisurteiles, von welcher die Zwangsvollstreckung abhängt, durch russische Behörden erfolgen müsse, daß eine auf Ersuchen der russischen Behörden stattfindende Zustellung längere Zeit in Anspruch nehme, daß der Beklagte ein wohlhabender Gutbesitzer in Rußland sei, daß aber aus dem im Inlande ergangenen Urteile die Zwangsvollstreckung in das in Rußland befindliche Vermögen nicht ausgeführt werden könne. Das Beschwerdegericht wies die Beschwerde zurück, weil, abgesehen von der Frage, ob die Gründe des ersten Richters zu billigen seien, jedenfalls in der Allgemeinheit, wie in der vorigen Instanz, auf Grund des §. 798 C.P.D. der persönliche Sicherheitsarrest nach Lage der Sache nicht habe beantragt werden können, und dafür die Ausführungen der Beschwerde nicht in betracht zu ziehen seien. Die Klägerin hat die weitere Beschwerde erhoben und geltend gemacht, daß die in dem angefochtenen Beschlusse angenommene Unzulässigkeit der näheren Begründung des Arrestgesuches in der Beschwerdeinstanz gegen den §. 533 C.P.D. verstoße und damit ein neuer selbständiger Beschwerdeggrund gegeben sei.

Die weitere Beschwerde muß auch für begründet erachtet werden. Der innere Grund der im §. 531 a. a. D. enthaltenen Bestimmung, durch welche gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichtes, sofern dieselbe nicht einen neuen selbständigen Beschwerdeggrund enthält, die weitere Beschwerde ausgeschlossen wird, ist darin zu suchen, daß der Partei, welche die Entscheidung des zuerst angerufenen Gerichtes und

die des demnächst gegen diese Entscheidung angerufenen Beschwerdegerichtes gegen sich hat, nicht noch eine dritte Instanz eröffnet sein soll. Dieser Grund der Ausschließung der weiteren Beschwerde liegt nicht vor, wenn das Beschwerdegericht eine materielle Prüfung der Beschwerde ablehnt, weil es die Beschwerde für unzulässig erachtet. In diesem Falle bildet die Ablehnung der materiellen Prüfung der Beschwerde seitens des Beschwerdegerichtes für die Partei, welcher das Gesetz zwei Instanzen für den in Rede stehenden Streitpunkt eröffnen will, einen neuen selbständigen Beschwerdeggrund. Dagegen greift jener innere Grund zwar nicht bloß in dem Falle, wenn das Beschwerdegericht die Gründe der ersten Instanz billigt, sondern auch dann, wenn die Gründe der Zurückweisung der Beschwerde andere sind, als die des mit der Beschwerde angegriffenen Beschlusses, und selbst in dem Falle Platz, wenn die Beschwerde, wie dies nach §. 533 a. a. O. zulässig ist, auf neue Thatsachen und Beweise gestützt ist, und das Beschwerdegericht unter Würdigung der neuen Rechtsbehelfe die Zurückweisung der Beschwerde ausgesprochen hat. Aber in diesem Falle findet die Unzulässigkeit der weiteren Beschwerde ihre notwendige Begrenzung darin, daß der beschwerdeführenden Partei nicht die Prüfung der von ihr zur Begründung der Beschwerde vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel versagt und ihr nicht solchergestalt das rechtliche Gehör beschränkt sein darf. Ein solches Verhalten des Beschwerdegerichtes steht vielmehr der Zulässigkeit der weiteren Beschwerde gegenüber auf gleicher Stufe mit der Ablehnung einer materiellen Prüfung der Beschwerde wegen Unzulässigkeit der letzteren. Es enthält also ebenfalls einen neuen selbständigen Beschwerdeggrund, insofern als bei Aufrechthaltung der Entscheidung des Beschwerdegerichtes nicht zwei Instanzen für die Prüfung des von der Beschwerde betroffenen Streitpunktes unter Wahrung des Rechtes der Partei, in der zweiten Instanz neue Thatsachen und Beweismittel vorzubringen, gewährt sein würden. Diese Auffassung steht der in dem reichsgerichtlichen Beschlusse vom 11. November 1879,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 223,

enthaltenen Rechtsansicht nicht entgegen. In dem letzteren Falle war der Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurtheiles wegen nicht rechtzeitiger Ladung des Beklagten abgelehnt und die hiergegen geführte, mit Beweisantretung über die rechtzeitige Ladung versehene Beschwerde zurückgewiesen worden, weil der fragliche Beweis durch die vom Kläger bei

der Verhandlung vorgelegte Zustellungsurkunde nicht erbracht sei und durch den mit der Beschwerde angebotenen Beweis nicht ersetzt werden könne. Das Beschwerdegericht hatte sich also der Prüfung der rechtlichen Erheblichkeit der neuen Beweisantretung nicht entzogen, während es im vorliegenden Falle eine Prüfung der rechtlichen Erheblichkeit der neuen Thatsachen versagt hat.

Die weitere Beschwerde erscheint hiernach begründet. Der angefochtene Beschluß ist daher aufzuheben, die bisher noch nicht getroffene materielle Entscheidung über die Beschwerde aber auf Grund des §. 537 C.P.D. dem Beschwerdegerichte zu übertragen.“